

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Schulbedarf

Neben dem monatlichen Regelbedarf erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe. Hierzu zählt auch die Zahlung eines zusätzlichen Geldbetrages für die Ausstattung mit **persönlichem Schulbedarf** zu Beginn eines Schulhalbjahres.

Wer bekommt diese Leistung?

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemeinbildende Schule, berufsbildende Schule oder Erwachsenen Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind.
- Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi. Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu ihrem Regelbedarf zur Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres.

Wie wird die Leistung erbracht?

Zweimal im Jahr, jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres, wird der zusätzliche Geldbetrag gezahlt und zwar zum 1. August in Höhe von **100,00 Euro** und zum 1. Februar in Höhe von **50,00 € Euro** (bis zum 31.07.2019 wurden niedrigere Beträge in Höhe von 70,00 € bzw. 30,00 € gezahlt). Eine künftige Fortschreibung/Erhöhung der vorstehenden Beträge durch Bundesgesetz ist vorgesehen.

In Einzelfällen sind bei späterer erstmaliger Aufnahme in die Schule nach den vorgenannten Zahlungsterminen davon abweichende Auszahlungszeitpunkte zu beachten.

Ein zusätzlicher **Antrag ist nicht erforderlich**. Wer bereits Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht, bekommt für seine Kinder diese Leistung automatisch, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Was ist zu beachten?

Auf Verlangen des Jobcenters ist ein Nachweis über den Schulbesuch vorzulegen (Schulbescheinigung).

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann das Jobcenter Nachweise über die Verwendung verlangen. Bitte bewahren Sie daher die **Kassenbelege** auf.